

BGer 7B_1252/2024 vom 10. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1252_2024

FR: TF 7B_1252/2024 du 10 juin 2025

IT: TF 7B_1252/2024 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der angefochtenen, kantonal letztinstanzlichen (Art. 248a Abs. 4 in Verbindung mit Art. 380 StPO) Verfügung wurde über die Entsigelung verschiedener physischer Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens entschieden. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers schliesst die angefochtene Verfügung das gegen ihn geführte Strafverfahren wegen mehrfacher qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung jedoch nicht ab. Da die Verfügung weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG betrifft, handelt es sich dabei um einen anderen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Damit ist sie gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer, der fälschlicherweise vom Vorliegen eines Endentscheids im Sinne von Art. 90 BGG ausgeht, äussert sich nicht zu den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Entsprechend zeigt er insbesondere nicht auf, inwiefern ihm durch die streitige Verfügung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur erwachsen könnte. Dies ist auch nicht derart offensichtlich, dass der Beschwerdeführer auf weitere Ausführungen zu diesem Punkt hätte verzichten dürfen. Da der Beschwerdeführer ferner nicht geltend macht, dass eine Gutheissung der Beschwerde sofort im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG einen Endentscheid herbeiführen könnte, sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG für die selbstständige Anfechtung des vorliegenden Zwischenentscheids in einem bundesgerichtlichen Verfahren nicht erfüllt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.